

auf S. 135 die Abschrift der Belehnungsurkunde Innocenz II. für Lothar III. mit den Mathildinischen Erbgütern.

Der älteste Codex der Bibliothek ist ein Lactanz in Uncialschrift, der in auffälligster Weise mit der von Th. Mommsen im Jahrgang 1862 der Abhandlungen der Berliner Akademie publicierten Zeitzer Ostertafel übereinstimmt. Eine Probe davon ist autographisch vom Referenten vervielfältigt worden.

2) Archivio domaniale.

Original von St. 3956 mit Zeugen, in der Recognition heisst es 'Udalricus recognovi'; im Datum 'an. reg. IX, imp. VIII.' und 'in territorio Bononiensi post destructionem Mediolanensem.' Monogramm wurde abgezeichnet. Ferner bemerkt ein Notariats-Instrument über St. 3708, dass eine Goldbulle vorhanden gewesen, und die Datierung mit 'iuxta Rhenum regnante Frederico rege glorioso augusto regni eius anno IVo' abgeschlossen habe.

3) Archivio notarile (Stadt-Archiv im Rathhause).

Von den im Archiv d. G. XII, 580 aufgeführten Urkunden entspricht Registr. Grossum fol. 11: 1116, Mai 15, St. 3140; Registr. novum fol. 198: 1155, III. Id. Mai, St. 3708. Die folgenden Nummern sind die italienischen Städtebündnisse gegen Friedrich I, und schliesslich ist Reg. Gross. fol. 38¹ oder Reg. nov. 5: 1177 = St. 4201 und 4202, sowie Reg. nov. 5: 1177, XI. Kl. Novbr. = St. 4229 mit der wohl zum Publicationsinstrument gehörigen Datierung 'die Veneris qui est XI. Kl. Novbr. Ind. X. Parmae'.

4) Archivio capitolare durch Sign. Canonico Migliori in bequemster Weise zugänglich gemacht. Dasselbst

Original von St. 465 (Otto I.) sign. B. I, 4; Monogramm Christi als Chrismon, sehr kleines Namensmonogramm, und ohne Siegel, im Datum nur 'an. imp. VIII, Ind. XII', in der Recognition 'Huberti' statt 'Uberti'.

Original von St. 1595 und 1596, welches letztere am Schlusse 'impresius' statt 'impressione' liest. Collation und Facsimile der Protocolle ist an Dr. Bayer und Rieger in Wien eingesandt worden. Ferner die angeblichen Originale von St. 2518 (Heinr. III.) und 3221 (Heinr. V.). Ersteres entbehrt vollständig des unteren Protocoll und des Siegels; der Schluss des Textes lautet, der obigen Urkunde Heinrichs II. entsprechend: 'sigilli nostro impresius iussimus insigniri'. Da man sie früher für eine Urkunde Heinrichs I. hielt, ist sie mit B. Nr. 1 bezeichnet. Ihr Titel lautet: 'Heinricus filius Conradi imperatoris divina favente clementia rex' und ihm ist jedenfalls auch der Titel der anderen Urkunde: 'Heinricus filius secundi Henrici imperatoris divina favente clementia rex' nachgebildet. Wie man sich beim Facsimilieren